

Verbrechens ist sein Verhalten als Anstiftung, als Beihilfe oder im Falle einer scheinbaren Mittäterschaft als Alleintäterschaft zu beurteilen. Hat der Beteiligte die Unzurechnungsfähigkeit gekannt, so ist er in allen drei Fällen als mittelbarer Täter verantwortlich.

Hat ein an der Durchführung des Verbrechens Beteiligter irrtümlich angenommen, der Alleintäter sei unzurechnungsfähig, so ist er von einem Sachverhalt ausgegangen, nach dem er als mittelbarer Täter strafrechtlich verantwortlich wäre. Da dieses Ergebnis jedoch nicht mit der Realität übereinstimmt, ist die Beteiligung als Beihilfe oder als Anstiftung zu beurteilen.

Beide Fälle werden vor allem bei Verbrechen praktisch, an denen Jugendliche beteiligt sind.

Auch im übrigen ist die Schuld stets streng individuell festzustellen, woraus sich für die Beteiligten hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gewisse Unterschiede ergeben können.

A. fordert den B. auf, den X. zu schlagen. G., der von dem Entschluß des B. erfährt, überläßt dem B. dazu einen Schlagring. B. schlägt damit den X. derart heftig auf den Kopf, daß er an den Folgen der Verletzung stirbt.

B. ist wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB), G. ist wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung (§§ 223a, 49 StGB) und A. ist wegen Anstiftung zur Körperverletzung (§§ 223, 48 StGB) zu bestrafen.

Die streng individuelle Schuldfeststellung bei jedem einzelnen Beteiligten steht in engem Zusammenhang mit der Problematik des Täter- und Teilnehmerexzesses.

II. Die Bedeutung individueller Besonderheiten des Subjekts des Verbrechens

Von dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz, daß jeder Beteiligte an einem Verbrechen nach dem Gesetz zu bestrafen ist, das auf das Verhalten des Täters Anwendung findet, enthält § 50 Abs. 2 StGB eine wichtige Ausnahme. Nach dieser Vorschrift sind unter bestimmten Voraussetzungen besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse nur bei dem Täter oder Teilnehmer zu berücksichtigen, bei dem diese Umstände vorliegen. § 50 Abs. 2 StGB nennt lediglich strafändernde oder strausschließende, nicht dagegen strafbegründende Umstände dieser Art.